

**Kreisverordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Hennstedter Moor“  
Kreis Dithmarschen  
vom 27.02.1990**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Hennstedt und Kleve im Kreis Dithmarschen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Hennstedter Moor“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 300 ha und umfasst auf dem Gebiet der Gemeinden Hennstedt und Kleve

1. in der Gemarkung Hennstedt

Flur 3, die Flurstücke 118 bis 129,

Flur 4, die Flurstücke 13 bis 22, 26 tlw., 51 bis 72, 74 bis 195,

Flur 5, die Flurstücke 1 bis 43, 45 bis 62, 63 tlw., 64 bis 72, 87, 88, 93, 101 tlw., 103 bis 109,

Flur 19, die Flurstücke 29 bis 31

2. in der Gemarkung Kleve

Flur 9, die Flurstücke 6 bis 10, 11 tlw., 17 bis 51, 61 bis 86,

Flur 10, die Flurstücke 17 bis 35, 38 tlw. und 39.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 25000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(2) Die genaue Grenze ist in der Abgrenzungskarte des Landschaftsschutzgebiets im Maßstab 1 : 2000 bzw. 1 : 2500 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte ist beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Landschaftspflegebehörde verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Karten werden beim Amtsvorsteher des Amtes Kirchspiellandgemeinde Hennstedt und bei den Bürgermeistern der Gemeinden Hennstedt und Kleve verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden bei diesen Behörden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch die von Bebauung und weitgehend von landschaftsfremden Nutzungen freie Moorfläche, seine geomorphologische Eigenart als Geestrandmoor, seine weiträumigen Schilfflächen sowie Reste von Hochmoor-Vegetation, einen hohen Anteil extensiv genutzter Grünlandflächen (Streuwiesen) mit einer charakteristischen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Dieser Zustand des Gebietes ist wegen der Vielfalt und Eigenart dieses Landschaftsbildes sowie der weitgehend noch intakten Leis-

tungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und soweit erforderlich zu verbessern.

#### § 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.
- (2) Verboten ist vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung insbesondere:
1. Baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
  2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen;
  3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu ändern;
  4. Moorflächen, Knicks, Erdwälle und Kleingewässer zu beschädigen oder zu beseitigen;
  5. Grünlandflächen in Ackerflächen umzubrechen;
  6. Erstaufforstungen vorzunehmen;
  7. Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören, durchzuführen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 5 Erlaubnispflichtige Handlungen

- (1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Erlaubnis. Erlaubnispflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen und die Anlage von Plätzen ohne Veränderung der Vegetationsdecke und wassergebundenen Verkehrsflächen,
  2. die wesentliche Änderung der in Nr. 1 und in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, Plätze und Verkehrsflächen,
  3. Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs,
  4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen, ausgenommen Leitungen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
  5. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln, ausgenommen behördlich angeordnete und zugelassene Hinweise,
  6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,

7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
  8. der Ausbau, die Beseitigung oder wesentliche Veränderung fließender oder stehender Gewässer einschl. des Uferbereichs sowie wasserstands- und wasserabflussverändernde Gewässernutzungen,
  9. die Beseitigung von Einzelbäumen mit einem Stammumfang von über 100 cm in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, von Baumgruppen und Gebüschbeständen.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Erlaubnis schließt alle von der unteren Landschaftspflegebehörde nach dem Landschaftspflegegesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.
- (3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 oder 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

## § 6 Sonderregelungen

- (1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 bleiben
1. die ordnungsgemäße land, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes,
  2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Unberührt bleiben auch
1. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen,
  2. die Aufstellung von Hochsitzen aus Rundholz ohne geschlossene Aufbauten und von Fütterungseinrichtungen im erforderlichen Umfang.

## § 7 Gebote

- (1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Landschaftspflegebehörde im Einzelfall angeordnet werden, dass die Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes in Abstimmung mit ihr durchzuführen ist.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht

land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können, oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
  2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1–9 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 27.02.1990

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
- als untere Landschaftspflegebehörde -  
Tiessen